

Jahresbeitragsordnung

Kennziffer		HPV NRW Beitrag
1	ambulante Hospiz- und Kinderhospizdienste (AHD) (ohne hauptamtliche Koordinatoren)	200 €
2 und 4	Ambulante Hospiz- und Palliativberatungsdienste (AHPB); Ambulante Kinder- und Jugendhospizdienste	500 €
3	amb. Hospiz- und Palliativpflegedienste (AHPP)	660 €
5 und 6	stationäre Hospize/ Kinderhospize	990 €
7	Palliativstationen/ Tageskliniken/Krankenhäuser	990 €
8	Arztpraxen (SAPV); Arzt pro Vollzeitstelle	300 €
9	Einrichtungen der ambulanten und stationären Altenhilfe	990 €
	Fördermitglieder (Mindestbeiträge)	
	- Einzelpersonen (natürliche Personen)	150 €
	- juristische Personen	500 €
	- Hospizfördervereine	660 €

In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag einen Nachlass gewähren.

Diese Beitragsordnung wurde am 1. Oktober 2016 von der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Hospiz- und PalliativVerbands NRW e.V. beschlossen. Sie tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Der HPV NRW zahlt einen Beitrag an den DHPV, der sich an der Art und Größe der Einrichtungen/ Personen orientiert, die beim HPV NRW Mitglied sind. Der DHPV Jahresbeitrag wird zusätzlich erhoben und richtet sich nach der jeweils gültigen DHPV Beitragsordnung (siehe Anlage).